

# THEMENINFO

## Geldleistung oder Sachbezug



### Inhaltsverzeichnis

1. Die neuen Regelungen
2. Sachbezug
3. Geldleistungen
4. Allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Regelungen zu Gutscheinen oder Geldkarten
5. Anwendung der 44-€- bzw. 50-€-Freigrenze bei Unfallversicherungen und betrieblicher Altersversorgung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug in seinem Schreiben vom 13.4.2021 Stellung. Danach gelten für die Anwendung der Regelungen in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften die nachfolgenden Grundsätze:

### 1. Die neuen Regelungen

Durch die neue Definition „zu den Einnahmen in Geld gehören“ ist nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich **keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen** sind.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) werden hingegen als **Sachbezug** gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem **ab dem 1.1.2022 die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen**.

Von einer solchen Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen geht die Finanzverwaltung insbesondere dann nicht aus, wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet. In diesen Fällen handelt es sich um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung.

Bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten handelt es sich nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleitscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers und damit nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Die 44-€-Freigrenze (ab dem 1.1.2022 50-€-Freigrenze) ist bei Gutscheinen und Geldkarten nur dann anwendbar, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen.

### 2. Sachbezug

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ein Sachbezug liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.

Unter diesen Voraussetzungen ist Sachbezug u. a.:

- » die Gewährung von **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz** bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber

- » die Gewährung von **Unfallversicherungsschutz**, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht pauschal besteuert werden
- » die Gewährung von **Papier-Essensmarken** (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichen **Zuschüssen zu Mahlzeiten** (sog. digitale Essenmarken)
- » die **Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem **ab dem 1.1.2022 unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des ZAG erfüllen**:
  - a) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen; der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt oder
  - b) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen gilt für lohn- und einkommensteuerliche Zwecke als erfüllt:

- a) bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland
- b) bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken oder
- c) aus Vereinfachungsgründen bei von **einer bestimmten Ladenkette** (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen **in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt** (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich

#### Beispiele:

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- Shop-in-Shop-Lösungen mit Hauskarte
- **Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle
- **von einer bestimmten Tankstellenkette** (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs

(z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich

- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), **wenn die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen**
  - Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen, **nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind**
  - Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages
  - „City-Cards“, Stadtgutscheine
- » Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen**; auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an.

#### Beispiele:

Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf

- den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park-&-Ride-Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z. B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern)
  - Kraftstoff, Ladestrom etc. („alles, was das Auto bewegt“)
  - Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen)
  - Streamingdienste für Film und Musik
  - Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads
  - Bücher, Hörbücher, Dateien, einschließlich Downloads
  - die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Make-up, Frisur und dergleichen (sog. Beautykarten)
  - Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen)
- » Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen** (Zweckkarte); auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.

#### Beispiele:

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken)

- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers)
- ein Abschlag von 4 % ist nicht vorzunehmen, wenn ein Gutschein oder eine Geldkarte über einen in € lautenden Höchstbetrag hingegeben wird

Nicht um eine Zweckkarte im Sinne des ZAG handelt es sich bei Gutscheinen oder Geldkarten, wenn deren Einsatzbereich für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingegrenzt ist. Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der 44-€-Freigrenze (ab dem 1.1.2022 50-€-Freigrenze), der Richtlinienregelung für Aufmerksamkeiten oder der Pauschalversteuerung für Zuwendungen und Geschenke an sich.

### 3. Geldleistung

Kein Sachbezug, sondern Geldleistung ist u.a.:

- » eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei Abschluss einer **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer**, wenn die Zahlung des Arbeitgebers mit der Auflage verbunden ist, dass der Arbeitnehmer mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt,
- » ein im Inland gültiges gesetzliches **Zahlungsmittel** oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung; dies gilt nicht für Zahlungsmittel (z. B. Sonderprägungen), wenn der übliche Endpreis am Abgabeort vom Nennwert abweicht,
- » eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anstelle der geschuldeten Ware oder Dienstleistung – also **zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen**.

Die Steuerbefreiung für Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben sog. **durchlaufende Gelder** und für Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden sog. **Auslagenersatz**, bleibt hiervon unberührt. Besteht ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den bezogenen Waren oder Dienstleistungen, liegen kein steuerfreier Auslagenersatz und auch keine durchlaufenden Gelder vor. Von einem eigenen Interesse des Arbeitnehmers an den bezogenen Waren oder Dienstleistungen ist auszugehen, wenn die Waren oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmers bestimmt sind.

#### Beispiele:

Arbeitnehmer A hat gegenüber seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Anspruch auf Übereignung eines Fahrrads im Wert von 800 €.

- A erhält von seinem Arbeitgeber anstelle des geschuldeten Fahrrads einen Betrag von 800 € für den entsprechenden Erwerb. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. **Es handelt sich um eine zweckgebundene Geldleistung.**
- A erwirbt das Fahrrad und erhält von seinem Arbeitgeber nach Vorlage seines Kaufbelegs den Betrag von 800 € erstattet. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. **Es handelt sich um eine nachträgliche Kostenerstattung.**

- » ab dem 1.1.2022 die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, **die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des ZAG nicht erfüllen**. Dazu gehören Geldsurrogate – also Geldersatzmittel, wie insbesondere die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.
- » die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die **nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. **Stets als Geldleistung zu behandeln sind daher insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die**
  - über eine Barauszahlungsfunktion verfügen
  - über eine eigene IBAN verfügen
  - für Geldüberweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können
  - für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder
  - als Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

#### Beispiele:

- Arbeitnehmer A erhält im Januar 2022 von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Prepaid-Kreditkarte, die monatlich mit 50 € aufgeladen wird und mit der er bei über 30 Mio. Akzeptanzstellen weltweit Waren einkaufen kann. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist A aber nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen **Privatwagen** erlaubt. Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Bei der Prepaid-Kreditkarte handelt es sich um ein Geldsurrogat. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine Geldleistung. Die 50-€-Freigrenze ist nicht anwendbar.

**Abwandlung:** Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist A nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen **Dienstwagen** erlaubt. Es handelt sich nicht um einen Sachbezug, sondern um eine zweckgebundene Geldleistung, die steuerfrei ist.

#### 4. Allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Regelungen zu Gutscheinen oder Geldkarten

Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die **bei einem Dritten** einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe und bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält.

Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die **beim Arbeitgeber** einzulösen sind, im Zeitpunkt der Einlösung. Die funktionale Begrenzung der Gutscheine und Geldkarten ist in geeigneter Weise durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sicherzustellen.

Die konkrete aufsichtsrechtliche Einordnung einer Geldkarte als Zahlungsdienst oder eine Bescheinigung über die aufsichtsrechtliche Erfüllung der Kriterien des ZAG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Finanzverwaltung nicht bindend.

Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 13.4.2021 gelten nur für die lohn- und einkommensteuerliche Auslegung der Kriterien des ZAG. Die diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

#### 5. Anwendung der 44-€- bzw. 50-€-Freigrenze bei Unfallversicherungen und betrieblicher Altersversorgung

Bei pauschalierungsfähigen Beiträgen für eine Unfallversicherung der Arbeitnehmer scheidet die Anwendung der 44-€-Freigrenze (ab dem 1.1.2022 50-€-Freigrenze) aus.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung führen laufende Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die 44-€-Freigrenze (ab dem 1.1.2022 50-€-Freigrenze) ist daher nicht anwendbar.

#### 6. Anwendungszeitraum / Übergangsregelung

**Die Grundsätze dieses Schreibens gelten seit dem 1.1.2020.**

Die Finanzverwaltung will es jedoch nicht beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden.